

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. Dezember 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0538-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10647/J betreffend "Einmietung der BIG bei ARE", welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 27. Oktober 2016 an mich richteten, stelle ich fest, dass die in den Fragen angesprochene Unterbringung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) einen Gegenstand der operativen Geschäftsführung der BIG bzw. der ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE), einer Tochtergesellschaft der BIG, darstellt und somit keinen dem Interpellationsrecht unterliegenden Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betrifft.

Unbeschadet dessen hat mein Ressort die Geschäftsführung der BIG bzw. der ARE um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht, die nachstehend wie folgt wiedergegeben werden kann:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Grundsätzlich sind die Büroliegenschaften des BIG-Konzerns in der ARE angesiedelt. Das Objekt «Denk Drei» wurde durch die ARE angekauft und befindet sich somit im Eigentum des Konzerns.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Schon in den letzten Jahren wurden umfassende Überlegungen zur Verlegung der Konzernzentrale angestellt. Mit dem nunmehr gewählten Objekt konnte ein für den Konzern optimaler Standort gefunden werden.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Sowohl der Ankauf des Objekts selbst, als auch die Etablierung der neuen Konzernzentrale in Teilen des Objekts wurden mehrfach im Aufsichtsrat behandelt. Die Genehmigung zum Abschluss eines Mietvertrages über diese Flächen erfolgte in der Aufsichtsratssitzung vom 2. September 2016.

Antwort zu den Punkten 4, 5 und 9 der Anfrage:

Wie bereits festgehalten, sind die Büroliegenschaften des BIG-Konzerns grundsätzlich im Teilkonzern ARE angesiedelt. Analog zur im Wirtschaftsleben üblichen Vorgangsweise wurde bezüglich des Kaufpreises Stillschweigen vereinbart; eine Bekanntgabe des Kaufpreises würde daher eine Vertragsverletzung darstellen. In den Kaufverträgen ist auch geregelt, dass diese die abschließende Vereinbarung darstellen; somit bestehen keine Nebenabsprachen oder Gegengeschäfte.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Aufgrund der deutlich höheren Flächeneffizienz wird die laufende Gesamtbelaustung im zukünftigen Standort jedenfalls unter der derzeitigen liegen.

Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:

Wegen der Lage in direkter Nachbarschaft zu zahlreichen Objekten, in denen die Republik Österreich bereits eingemietet ist, und der Tatsache, dass schon vor Bekanntgabe der Verlegung des Konzernstandorts Anfragen verschiedener, vor allem bundesnaher Institutionen nach Büroflächen in diesem Bereich der Stadt vorlagen, kann nach der erforderlichen Sanierung des Objekts von einer raschen Neuvermietung ausgegangen werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

